

Antrag auf Erstellung einer Zufahrt

Stand: 01 | 2024



Stadt Erkner
Ressort 60 | Bauen & Stadtplanung
SB Tiefbau
Herr Schütz
Friedrichstraße 6 - 8
15537 Erkner

Antragstellende Person	
Firma	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon (auch mobil)	
E-Mail	

Eigentumsverhältnis	
<input type="checkbox"/>	Ich bin Eigentümer:in des Grundstücks.
<input type="checkbox"/>	Ich bin nicht Eigentümer:in des Grundstücks.
Eigentümer:in ist	
Firma	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon (auch mobil)	
E-Mail	
Die Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers ist beizulegen.	

Ort Ausführungszeit der Maßnahme	
Straße, Hausnummer	
Ausführungszeitraum	
geplanter Rückbau (bei Baustellenzufahrten)	





Umfang			
<input type="checkbox"/> 1. Zufahrt	<input type="checkbox"/> weitere Zufahrt	<input type="checkbox"/> Baustellenzufahrt	
<input type="checkbox"/> 1. Zugang	<input type="checkbox"/> weiterer Zugang	<input type="checkbox"/> Bordabsenkung	
<input type="checkbox"/> Sonstiges			
Art	<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Rückbau
Maße			
Breite an Grundstücksgrenze			m
Breite an Fahrbahnkante			m
Entfernung Grundstücksgrenze zu Fahrbahnkante			m
geplantes Deck- schichtmaterial	genaue Material- bezeichnung	geplante Einfassung	genaue Material- bezeichnung
<input type="checkbox"/> Asphalt		<input type="checkbox"/> Bord	
<input type="checkbox"/> Pflaster		<input type="checkbox"/> Läufersteinreihe	
<input type="checkbox"/> Platten		<input type="checkbox"/> ohne	
<input type="checkbox"/> Schotter		<input type="checkbox"/> Sonstiges	
<input type="checkbox"/> Sonstiges			
Ein Lageplan oder eine Lageskizze ist beizulegen.			

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorliegenden Angaben sowie die Einhaltung der Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Erstellung von Zufahrten und Zugängen (siehe Folgeseite).

Ort, Datum

Ihre Unterschrift

Kontakt bei Rückfragen | Rücksendung an

Stadt Erkner
 Ressort 60 | Bauen & Stadtplanung
 SB Tiefbau
 Friedrichstraße 6 - 8
 15537 Erkner

Herr Schütz
 Telefon +49 3362 795-180
 Fax +49 3362 795-29 180
 schuetz@erkner.de





BEDINGUNGEN DER STADT ERKNER FÜR DIE ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERSTELLUNG VON ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGEN

1 ALLGEMEINES

- a) Der Neubau, Umbau und Rückbau von Zufahrten erfolgt gemäß § 18 BbgStrG Sondernutzung, da die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Stadt Erkner als Baulastträger kann der antragstellenden Person Auflagen erteilen hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder der Zugänge.
- b) Auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten ist die Stadt Erkner berechtigt Kostenersatz für das künftige Herstellen, Erneuern, Verändern und Beseitigen Grundstückszufahrten und Grundstückszugängen zu erheben.
- c) Alle Kosten, die durch die Errichtung, Unterhaltung und aus anderen Gründen entstehen, werden weder im Ganzen noch zu Anteilen durch die Stadt Erkner erstattet. Dies gilt auch für eventuelle Schäden, die auf das Anlegen der Zufahrt / des Zugangs zurückzuführen sind.
- d) Dem Antrag ist ein ausreichender Lageplan beizufügen.
- e) Falls die Arbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist das Tiefbauamt der Stadt Erkner umgehend zu informieren. Die Genehmigung gilt nur für den beantragten Umfang.
- f) Vor Beginn der Arbeiten hat die antragstellende Person sich bei den Versorgungsträgern über deren Leitungsbestände im Aufgrabungsbereich zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Arbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet die antragstellende Person. Bei Beschädigungen einer Anlage ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Anlage sofort zu benachrichtigen.
- g) Vermessungspunkte dürfen weder beschädigt noch in der Lage verändert oder entfernt werden. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster- und Vermessungsamt zu verständigen.
- h) Vor Abnahme der Arbeiten sind Lieferscheine oder ähnliches der eingebauten Materialien vorzulegen.
- i) Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme beim Tiefbauamt der Stadt Erkner zu beantragen. Festgestellte Mängel werden im Abnahmeprotokoll aufgenommen und eine Frist zu deren Beseitigung festgesetzt. Nach Beseitigung der Mängel ist ein neuer Termin zur Abnahme zu vereinbaren. Kommt die antragstellende Person einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch das Tiefbauamt nicht nach, ist die Stadt Erkner berechtigt, die Schadensbeseitigung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten der antragstellenden Person durchführen zu lassen.
- j) Vom Tag der Abnahme besteht eine Gewährleistung entsprechend VOB.

2 BAUTECHNISCHE BEDINGUNGEN

- a) Für die Durchführung der Tiefbauarbeiten einschließlich Deckenschluss ist eine Fachfirma zu beauftragen. Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- c) Die in der Genehmigung angegebene Lage ist einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch das Tiefbauamt der Stadt Erkner.
- d) Werden durch den Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese zu beseitigen und durch neue zu ersetzen. Art und Güte sind mit dem Tiefbauamt abzustimmen.
- e) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, ist dieser durch verdichtbaren Boden zu ersetzen.
- f) Ungebundene Oberflächen sind mindestens in der vorher vorhandenen Qualität wiederherzustellen. Grünflächen sind mit 10 cm Oberboden abzudecken und einzusäen. Ungebundene Gehwegflächen sind dauerhaft begehbar herzustellen.
- g) Bäume im Bereich der Zufahrten / Zugänge sind zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so ausgeführt werden, dass deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die DIN 18920 und die „Satzung der Stadt Erkner zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern“ sind zu beachten.

3 VERKEHRSTECHNISCHE BEDINGUNGEN

Vor Beginn der Arbeiten ist erforderlichenfalls eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Amt für Straßenverkehr und Ordnung in der Hegelstraße 23 A, 15517 Fürstenwalde/Spree, einzuholen.

